



An die Bewohnerinnen und Bewohner
der Einwohnergemeinde Meiringen

Mitwirkung Sachplan Militär und Plangenehmigungsverfahren Eingabe- und Einsprachemöglichkeiten

Werte Bürgerinnen und Bürger

Im Bundesblatt vom 08.05.2026 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren sowie die Anpassung Sachplan Militär, Objektblatt Militärflugplatz Meiringen, publiziert.

Die öffentliche Auflage der Unterlagen zum Plangenehmigungsverfahren und zur Mitwirkung beim Sachplan findet vom 18. Mai bis 17. Juni 2026 statt. Die Gesuchsunterlagen können in dieser Zeit auf den Gemeindeverwaltungen Brienz, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz, Meiringen, Schattenhalb und Schwanden bei Brienz eingesehen werden.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer mit Liegenschaften, die im Perimeter über dem Immissionsgrenzwert von 65 dB liegen, sind vom VBS mit einem Schreiben anfangs Mai direkt angeschrieben worden.

Der Kommission Flugplatz Meiringen ist es ein Anliegen, ergänzend zu den bereits erfolgten Informationen und in Absprache mit dem Gemeinderat, die Bevölkerung mit diesem Flugblatt auf weitere Punkte hinzuweisen:

Sachplan Militär

Gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung unterrichten die Bundesbehörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von nationalen Planungen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei diesen Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Mit der Stationierung des neuen Kampffjets F-35A auf dem Militärflugplatz Meiringen muss durch das VBS der Sachplan Militär angepasst werden. Das darin enthaltene Objektblatt 02.401, Militärflugplatz Meiringen, erläutert die Ausgangslage, künftige Nutzung, Festlegungen und Erläuterungen. Die Genehmigung liegt in der Verantwortung des Bundesrats.

Weitere Informationen und Unterlagen finden sich unter dem nachfolgenden Link:
<https://www.vbs.admin.ch/de/spm-anhoerungen-mitwirkungen>

- ➔ Während der Auflagefrist vom 18. Mai bis 17. Juni 2026 findet die Mitwirkung statt – es können sich Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen schriftlich zum Sachplan Militär äussern, Bedenken festhalten sowie Änderungsvorschläge einbringen.

Plangenehmigungsverfahren

Parallel zum Sachplanverfahren wird ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist nötig, weil Bauten und Anlagen, die aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet, geändert oder umgenutzt werden, eine Genehmigung des VBS brauchen. Das beim VBS zuständige Generalsekretariat führt das Verfahren und bezieht die betroffenen Kantone, Gemeinden, Privaten und die Fachbehörden des Bundes mit ein. Das Plangenehmigungsverfahren umfasst im vorliegenden Fall ein Betriebsreglement für den Militärflugplatz, dazugehörige Erläuterungen, ein Erleichterungsantrag betreffend das Überschreiten von Lärmgrenzwerten und einen Umweltverträglichkeitsbericht.



- ➔ Während der Auflagefrist vom 18. Mai bis 17. Juni 2026 können zum einen Anregungen eingereicht werden. Zum anderen können Gemeinden, natürliche oder juristische Personen sowie beschwerdeberechtigte Organisationen schriftlich beim Generalsekretariat VBS, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern, Einsprachen erheben, welche einen Antrag und eine Begründung enthalten müssen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von enteignungsrechtlichen Begehren (Entschädigungen). Wer nicht fristgerecht entsprechende Eingaben tätigt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Weitere Informationen und Unterlagen finden sich unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.vbs.admin.ch/de/plangenehmigungsverfahren>

Eigentümer von Liegenschaften über dem Immissionsgrenzwert

- haben grundsätzlich Anrecht auf Sachleistungen (z. B. Schallschutzfenster).
 - können Entschädigungsbegehren stellen hinsichtlich Minderungen des Verkehrswertes ihres Grundstückes, der Minderung des Restgrundstückes und weiterer Nachteile.
 - können gegen andere Punkte, allfällige falsche Tatsachen oder ein unkorrektes Verfahren usw. Einsprache erheben.
- ➔ Für ein Entschädigungsbegehren und/oder Einsprachen muss bis am 17.06.2026 eine schriftliche Eingabe im oben beschriebenen Sinne erfolgen.

Eigentümer von Liegenschaften unter dem Immissionsgrenzwert

- können Entschädigungsbegehren stellen hinsichtlich Minderungen des Verkehrswertes ihres Grundstückes, der Minderung des Restgrundstückes und weiterer Nachteile.
 - können gegen andere Punkte, allfällige falsche Tatsachen oder ein unkorrektes Verfahren usw. Einsprache erheben.
- ➔ Für ein Entschädigungsbegehren und/oder Einsprachen muss bis am 17.06.2026 eine schriftliche Eingabe im oben beschriebenen Sinne erfolgen.

Weitere Informationen zum Sachplan und zum Plangenehmigungsverfahren sowie ein «Factsheet für betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften» mit ergänzenden Erklärungen, wie die Form einer Einsprache, finden Sie unter: www.meiringen.ch/sachplan.

Die Unterlagen sind zudem auf der Einwohnergemeinde Meiringen, Rudenz 14, 3860 Meiringen, einsehbar.

Die Rolle der Gemeinden

Mit Blick auf das Plangenehmigungsverfahren stehen den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Eigentümerinnen von Liegenschaften (über oder unter dem Immissionsgrenzwert) die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zu, wie etwa Privaten. Zudem werden sie im Hinblick auf allfällige Einsprachen und Anregungen aus der Bevölkerung von der Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Blick auf das Sachplanverfahren besteht ein Recht zur Anhörung der Gemeinden. Die Einwohnergemeinde Meiringen wird sich auf allen möglichen Ebenen einbringen und engagieren. Hierfür wurden Vorbereitungen getroffen und wurde die nötige Expertise beigezogen.

Bei Fragen und/oder Anliegen, melden Sie sich per E-Mail an flugplatzkommission@meiringen.ch oder bei der Gemeindeverwaltung Meiringen, Telefon 033 972 45 45.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT MEIRINGEN

KOMMISSION FLUGPLATZ MEIRINGEN